

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 20. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GV. NRW, S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 09. Juli 2018 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

02.09.2018	„Herbstfest mit Herbstkirmes“
07.10.2018	„Musik- und Familienfest“
16.12.2018	„Christkindchenmarkt“

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf/Bürrig geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

§ 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

29.07.2018	„46. Opladener Stadtfest mit Kirmes“
14.10.2018	„20. Opladener Herbstmarkt“
23.12.2018	„Weihnachtsmarkt - Bergisches Dorf“

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Opladen geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

§ 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

16.09.2018	„25. Schlebuscher Wochenende“
11.11.2018	„21. Schlebuscher Martinsmarkt“
23.12.2018	„40. Schlebuscher Adventsmarkt“

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) Der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den

Richrath
Oberbürgermeister